



WUPPERVERBAND

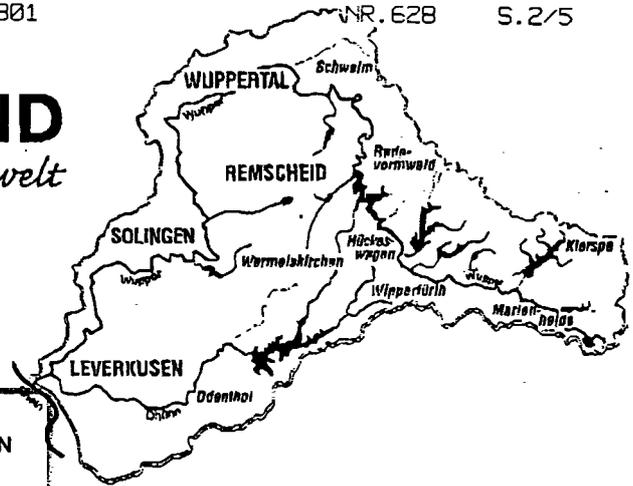
für Wasser, Mensch und Umwelt

- Vorstand -

Wuppertal • Postfach 20 20 69 • 42 220 Wuppertal

An den
Präsidenten des Landtages
Nordrhein-Westfalen
z.Hd. Herrn Thomas Wilhelm
Platz des Landtags 1

40221 Düsseldorf



Körperschaft des öffentlichen Rechts

Telefon (0202) 583-0
Durchwahl (0202) 583-241
Fax (0202) 583-301

E-mail: wi@wuppertal.de
wu@wuppertal.de

Datum und Zeichen Ihres Schreibens

Ref. I.1-AUR

Unser Zeichen

All/HBa

Datum

11.01.2005

Gesetz zur Änderung wasserrechtlicher Vorschriften (Gesetzesentwurf der Landesregierung, Drs. 13/6222)

hier: Stellungnahme zur öffentlichen Anhörung des Ausschusses für Umweltschutz und Raumordnung

Sehr geehrte Damen und Herren,

der o.g. Entwurf berücksichtigt weitgehend unsere Anregungen und Vorschläge, die wir im Rahmen der Beratungen des Referentenentwurfes gemacht haben. Wir sehen jedoch nach wie vor Verbesserungsmöglichkeiten, auf die wir bei der Beantwortung der von Ihnen gestellten Fragen näher eingehen werden:

I. Umsetzung der EU- Wasserrahmenrichtlinie

Fragen:

- a) Ist eine 1:1 Umsetzung der WRRL fachlich gelungen?
Sind im Gesetzestext die Musterentwürfe des LAWA berücksichtigt?

Die „Arbeitshilfe zur Umsetzung der EG-Wasserrahmenrichtlinie“ (Stand 30.04.2003) der LAWA befasst sich im Teil 2 „Rechtliche Grundlagen“ unter Punkt 1 mit der Anpassung des Wasserhaushaltsgesetzes und der Landeswassergesetze.

In Bezug auf die erforderlichen Änderungen der Landeswassergesetze sind drei Themenkomplexe besonders erwähnt. Es handelt sich dabei um folgende Bereiche:

- 2 -

Hausanschrift: Untere Lichtenpletzer Str. 100, 42 289 Wuppertal (Barmen) • internet: www.wuppertal.de

Vorsitzender des Verbandsrates: Dipl.-Kfm. Wolfgang Roth, Vorstand: Dipl.-Ing. Bernd Wille

Dienstzeit: Montag - Donnerstag: 7.30 - 16.30 Uhr; Freitag: 7.30 - 12.00 Uhr

Bankverbindungen

Stadtsparkasse, W.-Barmen
(BLZ 330 500 00)
Konto-Nr. 121 508

Deutsche Bank, W.-Barmen
(BLZ 330 700 00)
Konto-Nr. 054 / 43 69

Commerzbank, W.-Barmen
(BLZ 330 400 01)
Konto-Nr. 4 206 603

SEB, W.-Barmen
(BLZ 330 101 11)
Kto 15 003 454

Postgirasamt Köln
(BLZ 370 100 60)
Kto. 241 44 - 502

West LB Düsseldorf
(BLZ 300 500 00)
Kto 4 289 419

1. Umsetzung von Regelungsaufträgen aus der Änderung des Wasserhaushaltsgesetzes
2. neue wassergesetzliche Verfahrensvorschriften
3. Schaffung bzw. Neugestaltung der Grundlagen für den wasserrechtlichen Vollzug des Maßnahmenprogramms

Für diese Themenbereiche sollten Musterbausteine erarbeitet werden. Diese Musterbausteine sind bisher nicht veröffentlicht, so dass eine Bewertung, ob die Musterentwürfe vollständig berücksichtigt worden sind, nicht abschließend erfolgen kann.

Die zu diesen Themenkomplexen in der Arbeitshilfe genannten Punkte sind vollständig im Gesetzesentwurf berücksichtigt.

- b) Wie beurteilen Sie die Umsetzungsregelungen im Gesetzesentwurf im Vergleich mit Bestimmungen in anderen Ländern?

Die Wasserrahmenrichtlinie und deren Umsetzung in nationales Recht beinhalten einen Paradigmenwechsel in der Wasserwirtschaft und deren völlige Neuausrichtung. Bei einer derartigen Neuausrichtung muss nach unserer Ansicht schon aus rechtstaatlichen Gründen der Gesetzgeber unmittelbar tätig werden und die materiellen Leitentscheidungen selbst treffen. Im vorliegenden Regierungsentwurf ist die parlamentarische Beteiligung so vorgesehen, dass die oberste Wasserbehörde bei der Aufstellung der Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme Einvernehmen mit den übrigen betroffenen obersten Landesbehörden und dem für Umweltschutzfragen zuständigen Ausschuss des Landtages herstellen muss.

Unsere Anregung ging dahin, die Vorschriften aus anderen Bundesländern zu übernehmen, die die wesentlichen Umsetzungsmaßnahmen der Zustimmung des Landtages unterwerfen. Wir möchten an dieser Stelle auf die Regelung in Baden-Württemberg verweisen. Hier bedürfen sowohl die Aufstellung des Bewirtschaftungsplans als auch die Maßnahmenprogramme einer Zustimmung durch den Landtag.

Auch bei der Ausgestaltung der Regelungen über die Öffentlichkeitsbeteiligung und der Mitwirkungsrechte, -pflichten und -möglichkeiten möchten wir auf die Regelungen der §§ 3 d-e des Wassergesetzes des Landes Baden-Württemberg verweisen, in denen ein gelungener Ausgleich zwischen Informationspflichten einerseits und Beteiligungsrechten sowie Informationsansprüchen andererseits gefunden wurde. Neben der Aufnahme der Regelungen zur Öffentlichkeitsbeteiligung aus der WRRL, wird in § 3 d des baden-württembergischen Wassergesetzes ausdrücklich ein Mitwirkungsrecht der Gemeinden und Gemeindeverbände, Landkreise und der Aufsicht des Landes unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts bei der Aufstellung und Fortschreibung der Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme verankert. Außerdem wird die Art und Weise der Veröffentlichung der Pläne und Programme im Gesetz normiert.

- c) Welche Kostenentwicklungen erwarten Sie für Ihren Bereich? Welche Anforderungen ergeben sich daraus im Hinblick auf die Steuerungsmöglichkeiten?

Nach dem Ergebnis der Bestandserfassung für die Gewässer im Wuppergebiet, bei der die Gewässer mit einem idealtypischen Leitbild (Mittelgebirgsfluss bzw. Mittelgebirgsbach, der von

menschlicher Nutzung völlig unbeeinflusst ist) verglichen werden, um so die anthropogene (= vom Menschen verursachte) Beeinflussung abschätzen zu können, sind weite Teile als „gefährdet“ eingeschätzt worden. Die Gefährdung bedeutet, dass bei einer großen Anzahl von Gewässern und Gewässerabschnitten festgestellt wurde, dass deren derzeitiger Ist-Zustand so weit vom Soll-Zustand abweicht, dass eine Zielerreichung bis zum Jahre 2015 ohne weitere Maßnahmen nicht zu erwarten ist.

Mit dieser Aussage und dem Erfordernis weiterer Maßnahmen zur Erreichung der Ziele der WRRL sind auch Kostensteigerungen zu erwarten. Die Größenordnung und die Bereiche, die von Kostensteigerungen betroffen sein werden, sind derzeit nicht genauer abzuschätzen. Hier werden die Inhalte der Rechtsverordnungen nach § 2 a sowie die der Maßnahmenprogramme ebenso entscheidend sein, wie die Frage, inwiefern von den Ausnahmemöglichkeiten nach §§ 25d - 33 WHG in Verbindung mit § 2 c des Regierungsentwurfs Gebrauch gemacht wird.

Auch in der Begründung zum Gesetzentwurf wird darauf verwiesen, dass der Investitionsaufwand in hohem Maße davon abhängig sein wird, „in welchem Umfang im System der WRRL Ausnahmen in Anspruch genommen werden können“ (S. 3 der Begründung).

Steuerungsmöglichkeiten sind aus unserer Sicht nur dort gegeben, wo eine frühzeitige Beteiligung aller wasserwirtschaftlichen Akteure stattfindet, die eine Berücksichtigung aller relevanten Aspekte ermöglicht.

Daneben kann eine Kostensteuerung erfolgen, wenn der Prozess der Aufstellung und Fortschreibung der Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme einer parlamentarischen Kontrolle unterliegt. Außerdem dürfte die parlamentarische Sensibilität für die Einwände der Betroffenen bei der Umsetzung und dem wasserbehördlichen Vollzug der Festlegungen die Kostenentwicklung in NRW ebenfalls erheblich beeinflussen.

- d) Das Wasserhaushaltsgesetz des Bundes fordert in Umsetzung der WRRL, dass Oberflächengewässer binnen bestimmter Fristen einen guten Zustand erreichen. Welche Auswirkungen ergeben sich für Grundstückseigentümer? Wie bewerten Sie vor diesem Hintergrund die Regelung über Gewässerrandstreifen in § 90 a?

Zur Erreichung der Ziele der WRRL werden Grundstückseigentümer sicherlich ihr Grundstück nicht immer in der gewohnten Art und Weise nutzen können.

Die Regelungen des § 90 a verpflichten Grundstückseigentümer beispielsweise zukünftig bestimmte Tätigkeiten im Gewässerrandstreifen zu unterlassen und schränken sie sicherlich in ihren Nutzungsansprüchen ein. Zum Schutze des Gewässers und zur Vermeidung weiterer nachteiliger Veränderungen sehen wir die Einführung eines Gewässerrandstreifens und eine Einschränkung der Nutzungen des Uferbereichs jedoch grundsätzlich als richtigen Schritt an. Ob die Neufassung ausreichend ist, die Uferbereichstreifen so freizuhalten, dass sich ein naturraumtypischer Uferbewuchs entwickeln kann, wird erst der Vollzug der Regelungen zeigen.

II. Trinkwassergewinnung

Fragenkomplex: Belastung des Rohwassers für die Trinkwassergewinnung

Die Belastungen mit den genannten Stoffen, wie Arzneimittel und anderen endokrin wirksamen Stoffen, treffen nicht gleichermaßen auf alle Gewässer zu.

Der Wupperverband, der nach § 2 Abs. 1 Nr. 5 des Wupperverbandsgesetzes zu seinen Aufgaben die Beschaffung und Bereitstellung von Wasser zur Trinkwasserversorgung zählt, erfüllt diese Aufgabe im Verbandsgebiet ausschließlich durch den Betrieb von Talsperren. Insbesondere bei der Trinkwassergewinnung aus der Großen Dhünn-Talsperre sind derartige Belastungen nicht festzustellen.

Fragenkomplex: Gleichwertigkeitsnachweise

Der Wupperverband beabsichtigt keine neuen Entnahmen von mehr als 1 Mio. m³ jährlich, bei denen dieser Gleichwertigkeitsnachweis erforderlich wäre, zu beantragen. Eine Stellungnahme unsererseits ist daher nicht geboten.

Fragenkomplex: Wasserversorgungsplan

Der Begründung nach soll der Wasserversorgungsplan das Planungsinstrument sein, dass der Gewährleistung von hinreichenden Wasservorkommen für die öffentliche Wasserversorgung dient. Der Wasserversorgungsplan soll ein Pendant zum Bewirtschaftungsplan und den Maßnahmenprogrammen, die in erster Linie die Güteaspekte berücksichtigen, sein und vorrangig die Mengenaspekte berücksichtigen.

Wir halten es daher für erforderlich, dass für die Aufstellung des Wasserversorgungsplanes die gleichen Regelungen gelten, wie für die Aufstellung von Bewirtschaftungsplan und Maßnahmenprogramm.

Wir regen daher an, auch den Wasserversorgungsplan im Einvernehmen mit dem für den Umweltschutz zuständigen Ausschuss aufzustellen und nicht wie es bisher formuliert wird, im Benehmen. Auch Überprüfungs- und Aktualisierungszeiträume sollten denen von Bewirtschaftungsplan und Maßnahmenprogrammen angepasst werden.

III. Abwasserbeseitigung

Zu den gestellten Fragen zum Themenkomplex der Abwasserbeseitigung möchten wir auf die „Gemeinsame Stellungnahme der sondergesetzlichen Wasserverbände in Nordrhein- Westfalen zu den §§ 53 und 54 der Novelle zum Landeswassergesetz“ verweisen.

IV. Wasserkraft

Der im Referentenentwurf als § 31 a eingefügte Paragraph „Gewässerbenutzung zur Erzeugung erneuerbarer Energien“ ist im vorliegenden Entwurf vollständig gestrichen.

Eine Leitentscheidung, wie bei dem Widerstreit der Interessen bei der Nutzung des Gewässers zur Energieerzeugung und den ökologischen Belangen wie z.B. der Durchgängigkeit zu verfahren ist, ist somit nicht getroffen worden.

Die Lösung des Konflikts bleibt den Einzelfällen und den Festlegungen in den Maßnahmenprogrammen vorbehalten.

Aus unserer Sicht wäre die Einführung einer Regelung, die die Voraussetzungen und Bedingungen der Nutzung von Wasserkraft beinhaltet, grundsätzlich zu begrüßen.

Wir hoffen, dass unsere Vorschläge Berücksichtigung finden und stehen zur weiteren Ausführungen, auch außerhalb des Anhörungstermines, zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen


Wille